

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 33

München, den 13. Dezember

1952

### Inhalt:

<i>Gesetz über die Gewährung von Weihnachtswendungen an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates vom 6. Dezember 1952</i>	S. 307
<i>Verordnung über Gebühren für die Untersuchung und Prüfung von Niederdruckdampfkesseln und Dampfgefäßen vom 4. Dezember 1952</i>	S. 307
<i>Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung — vom 26. November 1952</i>	S. 308
<i>Bekanntmachung zum Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 1. Dezember 1952</i>	S. 308
<i>Bekanntmachung über die Erklärung des Bayer. Statistischen Landesamtes zur gebührenberechtigten Behörde vom 4. Dezember 1952</i>	S. 310

### Gesetz

#### über die Gewährung von Weihnachtswendungen an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates Vom 6. Dezember 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

(1) Der Bayerische Staat gewährt seinen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, die am 1. September 1952 im Dienst standen und nicht bis zum Ablauf des 30. November 1952 ausgeschieden sind, sowie seinen am 30. November 1952 vorhandenen Versorgungsempfängern zu Weihnachten 1952 eine Weihnachtswendung.

(2) Zu den Versorgungsempfängern rechnen die Empfänger von Wartegeld, Ruhegehalt, Übergangsgeld (§ 37, § 52 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG vom 11. Mai 1951, BGBl. I S. 307, § 13 des Gesetzes vom 31. Juli 1952, GVBl. S. 235), Übergangsbezügen (§ 52 Abs. 2 in Verbindung mit § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG vom 11. Mai 1951), Witwen- und Waisengeld und von Unterhaltsbeträgen auf Grund von beamtenrechtlichen Vorschriften, ferner die versorgungsberechtigten Empfänger von Sterbegeld.

#### § 2

(1) Die Weihnachtswendung für Beamte beträgt:  
a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene 30 DM  
b) für Verheiratete 50 DM

Ledige, Verwitwete und Geschiedene werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn sie für mindestens eine Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung im eigenen Hausstand Wohnung und Unterhalt gewähren. Maßgebend ist der Familienstand am 1. Dezember 1952.

(2) Für Versorgungsempfänger gelten die Vorschriften des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Weihnachtswendung für Witwengeld- und Waisengeldempfänger zusammen oder für mehrere Vollwaisen zusammen 50 DM beträgt.

(3) Neben der Weihnachtswendung nach Abs. 1 oder Abs. 2 wird für jedes im Monat Dezember 1952 kinderzuschlagsberechtigende Kind eine Weihnachtswendung von 15 DM gewährt.

(4) Versorgungsempfänger, die im öffentlichen Dienst verwendet werden und auf Grund dieses Gesetzes als Beamte oder auf Grund eines Tarifvertrages als Angestellte oder Arbeiter bereits eine Weihnachtswendung erhalten, erhalten daneben als Versorgungsempfänger keine Weihnachtswendung.

#### § 3

Verheiratete erhalten die Weihnachtswendung wie Ledige, wenn der Ehegatte im öffentlichen Dienst steht oder Versorgungsempfänger im Sinne des § 1 Abs. 2 ist und selbst eine Weihnachtswendung erhält.

#### § 4

Die Weihnachtswendung für die Kinder erhält der Kinderzuschlagsberechtigte.

#### § 5

(1) Die Weihnachtswendung nach den §§ 1 bis 4 wird auch den Beamtenanwärtern, die Unterhaltszuschüsse oder Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen erhalten, gezahlt. Das gleiche gilt für die Angehörigen von Kriegsgefangenen, die Bezüge nach dem Gesetz vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 109) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Januar 1952 (GVBl. S. 14) erhalten.

(2) Die Weihnachtswendung für Verwaltungslehrlinge und Fachschüler beträgt einheitlich 20.- DM.

#### § 6

Die Weihnachtswendung wird nicht gewährt an Beamte, die

- a) unter teilweiser Einbehaltung ihrer Dienstbezüge vorläufig ihres Dienstes enthoben worden sind (§§ 79 ff. der Dienststrafordnung vom 29. April 1948 — GVBl. S. 67);
- b) am Zahlungstermin ohne Dienstbezüge beurlaubt sind.

#### § 7

Leistungen nach der Verordnung vom 16. September 1939 (RGBl. I S. 2425) werden nicht gewährt.

#### § 8

(1) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen.

(2) Das Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. Dezember 1952 in Kraft.

München, den 6. Dezember 1952

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

### Verordnung

#### über Gebühren für die Untersuchung und Prüfung von Niederdruckdampfkesseln und Dampfgefäßen

Vom 4. Dezember 1952

Auf Grund des Art. 5 des Kostengesetzes vom 16. 2. 1921 (GVBl. S. 134) wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge für die Untersuchung und Prüfung von Niederdruckdampfkesseln und Dampf-

gefaßen, die von amtlichen Sachverständigen in Vollzug der Verordnung vom 24. Nov. 1909, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefaßen betreffend (GVBl. S. 861), durchzuführen sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1952 die nachstehende Gebührenordnung erlassen.

München, den 4. Dezember 1952

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär

**Gebührenordnung**

Gegenstand	Gebühr DM
<b>I. Niederdruckdampfkessel:</b>	
Prüfung der Niederdruckdampfkessel	nach Zeitaufwand
<b>II. Dampfgefaße:</b>	
1. regelmäßige Untersuchungen: Jahresgebühr für Dampfgefaße mit einem Fassungsraum bis 1 000 Liter	19.—
über 1 000 bis 3 000 Liter	23.—
über 3 000 bis 6 000 Liter	28.—
über 6 000 bis 10 000 Liter	33.—
über 10 000 Liter	37.—
Wenn mehrere Dampfgefaße gleicher Art nur gemeinsam betrieben werden und gemeinsame Ausrüstungsteile besitzen, wird die Jahresgebühr nach der Summe der Fassungsräume der einzelnen Dampfgefaße berechnet.	
2. Einmalige und außerordentliche Untersuchungen: Vorprüfung oder Bauprüfung oder erste Wasserdruckprobe oder Abnahmeprüfung oder außerordentliche Untersuchung (auch Druckprobe nach Hauptausbesserung) eines Dampfgefaßes mit einem Fassungsraum bis 1 000 Liter	26.—
über 1 000 bis 3 000 Liter	33.—
über 3 000 bis 6 000 Liter	46.—
über 6 000 bis 10 000 Liter	59.—
jede weiteren 10 000 Liter	7.—
Neben den Gebührensätzen nach Ziff. 2 werden die anfallenden Reisekosten berechnet.	
Außerordentliche innere Untersuchungen mit Druckproben an Zellstoffkochern werden nach Zeitaufwand verrechnet.	

**Erläuterungen**

Bei Untersuchungen und Prüfungen, für die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden, wird für jede angefangene Stunde, je nach der Art der Leistung und des Sachverständigen, ein Betrag von DM 6.— bis 13.— erhoben. Daneben werden die Reisekosten des Sachverständigen berechnet. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

Die Reisekosten bemessen sich nach den für die bayerischen Staatsbeamten geltenden Bestimmungen. Obergeringenieure, Diplomingenieure und gleichwertige Sachverständige erhalten Reisekostenvergütung nach Stufe II, die übrigen Sachverständigen nach Stufe III für Beamte.

**Bekanntmachung**

**über die Änderung der Bekanntmachung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung —**

Vom 26. November 1952

Auf Grund Art. 20 Abs. I des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 4. 5. 1942 (GVBl. 1942

S. 139, 1943 S. 4) i. d. Fassung des Gesetzes vom 22. Oktober 1948 (GVBl. S. 242) wird bestimmt:

Die Bekanntmachung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — und Sparkassenordnung — vom 10. 5. 1942 (GVBl. 1942 S. 150, 1943 S. 4) wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 9 wird nach Abs. I folgender neuer Absatz II eingefügt: „Der Vorsitzende verpflichtet die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates bei Antritt ihres Amtes durch Handschlag auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten. Hierbei hat er ausdrücklich auf die Pflicht zur strengen Wahrung der Amtsverschwiegenheit hinzuweisen.“ Die bisherigen Absätze II, III, IV und V werden Absätze III, IV, V und VI. In § 13 Abs. I Satz 2 wird die Ziffer IV (§ 9 Abs. IV) durch Ziffer V ersetzt.

**Bayer. Staatsministerium des Innern**

Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

**Bekanntmachung**

**zum Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen**

Vom 1. Dezember 1952

Die VO. über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 30. Oktober 1952 (GVBl. S. 297) ist am 15. November 1952 in Kraft getreten. Zum Vollzuge der VO. erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge nachstehende Bekanntmachung:

**A) Zur Verordnung:**

- 1) Zu § 1: Die Herstellung von pyrotechnischen Gegenständen wird von der VO. nicht unmittelbar erfaßt; die VO. hat jedoch für die Hersteller insofern Bedeutung, als von ihnen nur solche pyrotechnische Gegenstände in den Verkehr gebracht werden dürfen, die den Vorschriften der VO. und ihrer technischen Grundsätze entsprechen.  
Gegenstände, die dazu bestimmt sind, ausschließlich eine Zündwirkung zu erzeugen, wie z. B. gewöhnliche Zündhölzer und andere Zündwaren, sind keine pyrotechnischen Gegenstände im Sinne der VO., ausgenommen Zündmittel für pyrotechnische Zwecke. Dagegen findet die VO. auf Gegenstände, wie z. B. Knallstreichhölzer, Bengalzündhölzer, Anwendung.
- 2) Zu § 3 Abs. 2: Zuständige Bundesanstalt ist bis auf weiteres die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig (s. auch Nr. 13). Erteilung, Änderung und Widerruf von Zulassungen pyrotechnischer Gegenstände werden mit den Angaben nach Abschn. IV Ziff. 7 a bis d der Technischen Grundsätze im Bundesanzeiger und im Bayer. Staatsanzeiger bekanntgemacht.
- 3) Zu § 4 Abs. 1: Nach dieser Bestimmung ist zum Vertrieb und zum Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und V, mit Ausnahme des Besitzes von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III des Verbrauchers oder seines Beauftragten, die Erlaubnis (Sprengstofflerlaubnisschein) gemäß § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. 6. 1884 (RGBl. S. 61) erforderlich. Ein Sprengstofflerlaubnisschein für den Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse V ist jedoch auch für den Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III des Verbrauchers oder seines Beauftragten erforderlich, wenn die pyrotechnischen Gegenstände der Klasse III für den Gebrauch noch hergerichtet werden müssen und sich in nichtmontiertem Zustand befinden (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 der VO.).

Für die Gesuche um Erteilung eines Sprengstofflerlaubnisscheines sowie für die Prüfung und

Bescheidung dieser Gesuche gelten die Vorschriften der MB. über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu ihrer Einführung aus dem Ausland (Sprengstofferlaubnis-scheine) vom 12. 12. 1922 (GVBl. S. 667) i. d. F. der MB. vom 7. 12. 1936 (GVBl. S. 226). Bei Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und der Sachkunde des Bewerbers um einen Sprengstoff-erlaubnischein ist der strengste Maßstab anzulegen.

Der Nachweis der Sachkunde für den erlaubnispflichtigen Vertrieb und Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und V ist grundsätzlich durch eine Prüfung vor dem für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu führen. Vor der Prüfung hat der zu Prüfende nachzuweisen, daß er entweder mindestens ein Jahr ununterbrochen in einer gemäß § 16 GewO. genehmigten Feuerwerkerei mit der Herstellung oder mindestens 3 Jahre ununterbrochen in einem ordnungsgemäß angemeldeten Handelsunternehmen mit dem Vertrieb der in Betracht kommenden Gegenstände beschäftigt war. Will der Bewerber Gegenstände der Klasse V auch abbrennen, so muß er außerdem nachweisen, daß er bei mindestens 10 Großfeuerwerken unter der Leitung einer sachkundigen Person mitgearbeitet und unter deren Aufsicht mindestens 2 größere Feuerwerke selbständig durchgeführt hat. Von der Prüfung befreit sind diejenigen Personen, die im Zeitpunkt des Erlasses der inzwischen aufgehobenen PolizeiVO. über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen vom 27. 11. 1939 (RGI. I S. 2345) als Leiter, Angestellte oder Gehilfen entweder in einer gemäß § 16 GewO. genehmigten Feuerwerkerei oder in einem ordnungsgemäß angemeldeten Handelsunternehmen mit der Herstellung oder dem Vertrieb der in Betracht kommenden Gegenstände beschäftigt waren, oder als Berufsfeuerwerker die Veranstaltung von Feuerwerken mit behördlicher Erlaubnis selbständig durchgeführt haben, wenn diese Personen die genannten Tätigkeiten auch in den letzten 3 Jahren vor dem Inkrafttreten der VO. über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen ununterbrochen und unbeanstandet ausgeübt haben.

Von dem Nachweis der Sachkunde nach Abs. 3 befreit sind diejenigen Personen, welche die Gegenstände vertreiben wollen, ohne sie in Besitz zu nehmen oder sie lediglich zum Zweck der Beförderung in Besitz nehmen.

Für die Ausstellung der Sprengstofferlaubnis-scheine ist das Muster P der Anlage zu verwenden.

- 4) Zu § 5 Abs. 2: Die Unzuverlässigkeit ist unter anderem dann gegeben, wenn der Gewerbetreibende den Vorschriften der VO. und ihrer technischen Grundsätze wiederholt zuwiderhandelt oder der nach § 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht nachkommt oder wenn festgestellt wird, daß er wissentlich pyrotechnische Gegenstände zu unerlaubten Zwecken abgegeben hat. Die Unzuverlässigkeit kann unter Umständen auch durch andere Tatsachen erwiesen sein, als sie sich beim Vertrieb der pyrotechnischen Gegenstände selbst ergeben.
- 5) Zu § 6 Abs. 1: Durch Satz 3 dieser Bestimmung soll ausgeschlossen werden, daß — im Unterschied zur Aufbewahrung — unverpackte pyrotechnische Gegenstände zum Zweck der unmittelbaren Schau für den Käufer in Schaufenstern und Verkaufsräumen ausgestellt werden. Die Unterbringung offener Packungen in einer Glasvitrine des Ladentisches ist gestattet, wenn die Vitrine nur von der dem Käufer abgewandten Seite her geöffnet werden kann.
- 6) Zu § 6 Abs. 2 und 3: Die Aufbewahrung und Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen

beim Vertrieb ist nur in Verkaufs-, Neben- und Lagerräumen von Gebäuden zulässig, die den Bauvorschriften entsprechen (§ 8 der VO. über die Verhütung von Bränden vom 31. 3. 1937 — GVBl. S. 104 —).

- 7) Zu § 6 Abs. 6: Durch diese Bestimmung wird es in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gestellt, im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt darüber zu entscheiden, ob nach den gegebenen Umständen hinsichtlich der Aufbewahrung und Lagerung sich Anordnungen als notwendig erweisen, die über die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 4 hinausgehen, oder ob eine Ausnahme von diesen Bestimmungen ohne Gefahr, gegebenenfalls unter besonderen Bedingungen, zugelassen werden kann. Dabei sind die Verhältnisse des Einzelfalles (Klasse und Art der pyrotechnischen Gegenstände, Art, Menge und Verarbeitung des Satzhalt, Art der Verpackung, Lage und Beschaffenheit der Aufbewahrungs- und Lagerräume und -gebäude) genau zu prüfen. Die Erteilung einer Ausnahme ist stets den jeweiligen Umständen entsprechend zu befristen.
- 8) Zu § 7: Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne dieser Bestimmung ist jede Art der Abgabe, sei es für eigene oder fremde Rechnung, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich.
- 9) Zu § 7 Abs. 1: Die Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I an Personen unter 18 Jahren schließt die Verantwortlichkeit der für diese Jugendlichen aufsichtspflichtigen Personen nach § 139 b StGB nicht aus.  
Im übrigen wird auf § 25 der VO. über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) vom 24. 10. 1936 (GVBl. S. 179) i. d. F. des § 10 Abs. 1 der VO. über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 30. 10. 1952 (GVBl. S. 297) verwiesen.
- 10) Zu § 7 Abs. 3: In der schriftlichen Auftragserteilung zur Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV — mit Ausnahme von Blitzlichtpulvern — hat der Auftraggeber seinen Namen und Wohnort sowie Namen und Wohnort der von ihm mit der Empfangnahme beauftragten Person anzugeben.
- 11) Zu § 8 Abs. 2: Nach dieser Bestimmung sind pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis III, die das nach § 3 Abs. 1 erforderliche Zulassungszeichen nicht tragen, noch innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der VO. zum Verkehr zugelassen. Im übrigen gelten jedoch auch für diese Gegenstände die Bestimmungen der technischen Grundsätze mit dem Inkrafttreten der VO.

B) Zu den technischen Grundsätzen:

- 12) Zu Abschnitt II C Ziff. 3: Unter den Worten „Sätze mit Knallwirkung“ sind hier sowohl der reine Knallsatz als auch die Treib- und Zerlegersätze zu verstehen.
- 13) Zu Abschnitt IV: Zuständige oberste Landesbehörde ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der VO. das Bayer. Staatsministerium des Innern. Zuständige Bundesanstalt (Prüfstelle) ist bis auf weiteres die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig. Die Bearbeitung der Zulassungsanträge erfolgt im Auftrage der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt durch die Chemisch-Technische Reichsanstalt vereinigt mit dem Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem. Unter den Eichen 87, an welche der Zulassungsantrag mit allen erforderlichen Unterlagen in 2facher Ausfertigung einzusenden ist. Der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ist lediglich Abschrift des Antragschreibens zu übersenden.

C) Schlußbestimmungen:

- 14) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen an bewohnten oder von Menschen be-

suchten Orten ist ohne Erlaubnis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (§ 8 der ZuständigkeitsVO. v. 4. 1. 1872 — RegBl. S. 25 —) verboten und gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB strafbar. Es bleibt in das pflichtgemäße Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde gestellt, ob und unter welchen Bedingungen sie auf Grund der vorliegenden Erfahrungen in Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit, insbesondere des Schutzes von Personen und Eigentum, eine solche Erlaubnis glaubt erteilen zu können oder versagen zu müssen.

Soweit hiernach das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen erlaubt ist, wird außerdem auf die Beachtung folgender Bestimmungen des StGB hingewiesen:

- § 230 (fahrlässige Körperverletzung)
- § 303 (Sachbeschädigung)
- § 309 (fahrlässige Brandstiftung)
- § 311 (Zerstörung durch explodierende Stoffe)
- § 316 (fahrlässige Transportgefährdung)
- § 360 Abs. 1 Nr. 11 (ruhestörender Lärm und grober Unfug)
- § 368 Nr. 7 (Abtrennen von Feuerwerken in gefährlicher Nähe von Gebäuden und feuerfangenden Sachen).

- 15) Die Gewerbetreibenden, die sich im Handel mit dem Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen befassen, sind durch die Gemeindebehörden über die nunmehrige Rechtslage aufzuklären und nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Vertrieb dieser Gegenstände verschärft überwacht wird und jede vorschriftswidrige Abgabe Strafeinschreiten zur Folge hat.

- 16) Die zuständigen Polizeidienststellen werden angewiesen, der Überwachung des Vertriebs, der Abgabe, des Abbrennens, der Aufbewahrung und der Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen besonderes Augenmerk zuzuwenden, strafbare Handlungen unnachsichtlich zu verfolgen und zur Anzeige zu bringen. Mit Rücksicht darauf, daß sich beim Inkrafttreten der Verordnung vermutlich pyrotechnische Gegenstände aus früherer Produktion bereits in Verkehr befinden, ist für eine beschränkte Übergangszeit (längstens bis zum 1. 3. 1953) die Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen, die in ihrer Beschaffenheit von den für die Klasseneinteilung maßgebenden Bestimmungen der technischen Grundsätze geringfügig abweichen, polizeilich nicht zu beanstanden. Nach Ablauf dieser Frist sind jedoch strafbare Handlungen auch insoweit zu verfolgen und grundsätzlich zur Anzeige zu bringen. Gebührenpflichtige Verwarnungen werden hier wegen des in der Regel vorliegenden öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung nur selten in Frage kommen. Hinsichtlich Verwarnung, anderweitiger Sicherstellung oder Beschlagnahme von pyrotechnischen Gegenständen wird auf die §§ 94 und 98 StPO. besonders hingewiesen.

Über etwaige Unfälle oder sonstige besondere Vorkommnisse ist dem Staatsministerium des Innern auf dem Dienstwege zu berichten. In gleicher Weise ist zu berichten, wenn festgestellt wird, daß pyrotechnische Gegenstände den Bestimmungen der technischen Grundsätze, insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheit und der höchstzulässigen Menge ihres Satzinhaltes nicht entsprechen.

- 17) Es werden aufgehoben:
- a) Die Entschliebung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 27. 3. 1920 über den Verkehr mit Feuerwerkskörpern (MABL. S. 125 — Bayer. Staatsanzeiger Nr. 83),

- b) die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 18. 12. 1951 Nr. I C 2 — 2548 a 46 (MABL. S. 616 — Staatsanzeiger Nr. 51) über die Durchführung der VO. über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen vom 5. 12. 1951 (GVBl. S. 225).

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
I. A. Platz, Ministerialdirektor

Anlage

Nr. . . . . . Muster P

\*)

Sprengstofflerlaubnisschein Nr. . . . . .

Dem (Berufstätigkeit) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . in . . . . . geb. am . . . . . in . . . . . wird hiermit widerruflich die Genehmigung erteilt, pyrotechnische Gegenstände der Klasse . . . . . zu vertreiben — an Dritte zum Besitz Berechtigte abzugeben — und in Verbindung damit — sowie zum Zwecke des Abbrennens — der Beförderung in Besitz zu nehmen.

Die Lagerung ist nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

Diese Genehmigung erstreckt sich auch auf die unter der verantwortlichen Aufsicht des . . . . . arbeitenden Personen.

Für das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ist eine besondere Erlaubnis der für den Ort des Abbrennens zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuholen.

Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheines erlischt durch Zurücknahme — bei Aufhören des Gewerbebetriebes des . . . . . — beim Widerruf der Genehmigung zur Lagerung, — beim Austritt des . . . . . aus dem Verhältnis als . . . . . bei . . . . . — nach Ablauf der Fahrt nach . . . . ., sonst spätestens am . . . . .

Besondere Bedingungen: . . . . .

. . . . ., den . . . . . 19 . . . . .

(Amtssiegel)

(Behörde)

\*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

## Bekanntmachung

über die Erklärung des Bayer. Statistischen Landesamtes zur gebührenberechtigten Behörde

Vom 4. Dezember 1952

Auf Grund des Art. 145 des Kostengesetzes i. d. F. vom 16. 2. 1921 (GVBl. S. 134), des § 11 Abs. 3 der Verordnung vom 28. 12. 1914 (GVBl. S. 677) zum Vollzug des Kostengesetzes vom 21. 8. 1914 und der Bekanntmachung vom 2. 4. 1921 (GVBl. S. 241) zum Vollzug des Kostengesetzes i. d. F. vom 16. 2. 1921 wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bestimmt:

Das Bayer. Statistische Landesamt — Auswertungsstelle zum Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes — ist berechtigt, Gebühren nach dem Kostengesetz i. d. F. vom 16. 2. 1921 (GVBl. S. 134) festzusetzen. Es hat die Befugnisse einer Mittelstelle im Sinne des Art. 144 des Kostengesetzes.

München, den 4. Dezember 1952

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen  
I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär